

TOP 12:

Gesetz zur Neuregelung des Bundesarchivrechts

Drucksache: 26/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz soll eine praxisgerechte Modernisierung grundlegender Bestimmungen – des in seinen wesentlichen Regelungsinhalten aus dem Jahre 1988 stammenden und seither nur punktuell fortentwickelten Bundesarchivgesetzes – ermöglichen. Die beabsichtigten Neuerungen berücksichtigen dabei vor allem die aus der zunehmenden Digitalisierung (elektronisches Verwaltungshandeln) erwachsenen spezifischen Anforderungen für die Sicherung der archivwürdigen Überlieferung sowie die Nutzungsbedürfnisse der Wissens- und Informationsgesellschaft. Mit der Neustrukturierung, Straffung und sprachlichen Überarbeitung des Gesetzes sind inhaltlich die folgenden wesentlichen Neuerungen verbunden:

- die Verkürzung der personenbezogenen Schutzfrist von 30 auf 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person,
- der Wegfall der personenbezogenen Schutzfrist für Amtsträgerinnen und Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie für Personen der Zeitgeschichte, soweit nicht der schutzwürdige private Lebensbereich betroffen ist,
- die Möglichkeit der Verkürzung der Schutzfrist für Archivgut, das Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegt, von 60 Jahren auf höchstens 30 Jahre,
- Anpassung an Bedürfnisse der Informationsgesellschaft durch Regelungen zur Übernahme elektronischer Unterlagen durch das Bundesarchiv und zum digitalen Zwischenarchiv des Bundes.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat sich in der BR-Drucksache 234/16 (Beschluss) vom 17. Juni 2016 mit dem Entwurf des Gesetzes befasst und Stellung genommen. Darin forderte er, auch Daten anzubieten, die nach gesetzlichen Vorschriften vernichtet oder gelöscht werden müssen, es sei denn eine Anbietung wäre nach gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen (sogenanntes Löschungssurrogat). Von der Anbietungspflicht ausgenommen sein sollen Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief- Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.

In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates nicht zugestimmt. Auch im parlamentarischen Verfahren wurden die Änderungsvorschläge des Bundesrates nicht berücksichtigt.

Der federführende Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 11. Januar 2017 mit den Stimmen der Regierungsfractionen gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke beschlossen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9633 mit einigen Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen. Die empfohlenen Änderungen beziehen sich unter anderem auf Präzisierungen im Hinblick auf die Übernahme von Unterlagen, die nicht von öffentlichen Stellen des Bundes stammen, sowie auf Regelungen für den Bundesnachrichtendienst.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf nach Maßgabe der Beschlussempfehlung am 19. Januar 2017 angenommen.

Das Artikelgesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

III. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten und das Gesetz damit zu billigen.